

Übliche Sitzordnung beim deutschen Jugendgericht / Jugendstrafericht / Jugendschöffengericht

Zuschauer: entfallen bei Ausschluss der Öffentlichkeit.

Verteidiger: in bestimmten Fällen notwendige Pflichtverteidigung (vgl. § 68 JGG). Verteidiger und Angeklagter werden manchmal anders angeordnet, dann i.d.R. Angeklagter vorn, dahinter der Verteidiger.

Zeuge: nur bei Bedarf.

Protokollführer: darauf wird manchmal verzichtet.

Richter / Schöffen: je nach Besetzung ein bis drei Richter, Schöffen nur bei Hauptverhandlung.

